

Notwendige gesetzliche Statutenanpassung der Statuten des BÖF und deren Mitgliedsgesellschaften:

Zusatzpunkt bei Vereinsstatuten unter dem Paragraphen:
„Rechte und Pflichten der Mitglieder“

Mit der Mitgliedschaft beim Verein ist jedes Mitglied damit einverstanden, dass **seine** Daten bei der Vereinsverwaltung bis auf Widerruf gespeichert werden, außer ein Mitglied untersagt schriftlich dem Verein die Speicherung der Daten. Bei Ausscheiden **eines Mitglieds** aus dem Verein verpflichtet sich der Vorstand, **die Daten des Mitglieds** aus der Datenverwaltung unverzüglich zu löschen. Mit der Aufnahme **erklärt sich jedes Mitglied in Bezug auf die gültige Datenschutzverordnung einverstanden**, dass seine persönlichen Daten von der Vereinsverwaltung bis auf Widerruf gespeichert werden. Bei Ausscheiden aus dem Verein werden alle gespeicherten persönlichen Daten **(sowohl in Papierform als auch auf digitalen Speichermedien)** gelöscht.